

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiums „Pharmazie“ und des Masterstudiums „Pharmazie“ am Standort Salzburg der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung

Auf Antrag der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung vom 31.07.2015 führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiums „Pharmazie“ und des Masterstudiums „Pharmazie“ am Standort Salzburg gem § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) idgF iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) idgF und iVm § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) idgF durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 35. Sitzung vom 29.06.2016 entschieden, den Anträgen der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung auf Akkreditierung des Bachelorstudiums „Pharmazie“ und des Masterstudiums „Pharmazie“ am Standort Salzburg stattzugeben.

Die Entscheidung wurde am 28.07.2016 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Die Entscheidung ist seit 02.08.2016 rechtskräftig.

2 Kurzinformationen zu den Akkreditierungsanträgen

| Information zur antragstellenden Einrichtung | |
|--|--|
| Antragstellende Einrichtung | Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung Kurz: Paracelsus Medizinische Privatuniversität |
| Standorte der Einrichtung | Salzburg, Nürnberg |
| Rechtsform | Privatstiftung |
| Erstakkreditierung | 26.11.2002 |
| Letzte Verlängerung der Akkreditierung | 01.01.2015 ¹ |
| Anzahl der Studierenden | 1137 (WS 2015/16) ² |
| Akkreditierte Studien | 12 |
| Informationen zu den Anträgen auf Akkreditierung | |
| Studiengangsbezeichnung | Pharmazie |
| Studiengangsart | Bachelorstudium Masterstudium |
| ECTS-Punkte | BA: 180 MA: 120 |
| Regelstudiendauer | BA: 6 Semester MA: 4 Semester |
| Anzahl der Studienplätze | BA: 50 pro Studienjahr MA: 50 pro Studienjahr |
| Akademischer Grad | Bachelor of Science in Pharmacy, abgekürzt BSc Magister/Magistra der Pharmazie, abgekürzt Mag.pharm. |
| Organisationsform | Vollzeit |
| Verwendete Sprache | BA: Deutsch MA: Deutsch und Englisch |
| Standort | Salzburg |
| Studiengebühr | 14.200 € pro Studienjahr |

¹ Gemäß § 8 Abs 6 PUG wurde für jene Privatuniversitäten, deren Akkreditierungszeitraum in den eineinhalb Jahren nach Inkrafttreten des Qualitätssicherungsrahmengesetzes geendet hätte (spätestens am 31.12.2012), der Akkreditierungszeitraum ex lege bis 31.12.2014 verlängert.

² Quelle: Statistik Austria

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung beantragte am 31.07.2015 die Akkreditierung des Bachelorstudiums „Pharmazie“ und des Masterstudiums „Pharmazie“ am Standort Salzburg.

Mit Beschluss vom 07.10.2015 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung der Anträge:

| Name | Institution | Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe |
|----------------------------------|---|--|
| Prof. Dr. Alexandra K. Kiemer | Universität des Saarlandes | Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz |
| Prof. Dr. Dr. Stephan Krähenbühl | Universität Basel | Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation |
| Dr. Doris Haider, MBA, aHPH | Sozialmedizinisches Zentrum Süd Kaiser-Franz-Josef Spital mit Gottfried von Preyer´schem Kinderspital | Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit |
| Mag. Rupert Derler | Karl-Franzens-Universität Graz | Studentischer Gutachter |

Am 01.12.2015 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und des/r Vertreters/in der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität am Standort Salzburg statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der 35. Sitzung vom 29.06.2016 über die Anträge.

4 Antragsgegenstand

Das konsekutive Bachelor- und Masterstudium der Pharmazie gewährleistet den Kompetenzerwerb für die Berufsausübung in allen pharmazeutischen Berufsfeldern (wie z.B. öffentliche Apotheke, Spitalsapotheker, Pharmaindustrie, Forschung und Entwicklung, klinische Forschung, öffentlicher Dienst, Großhandel). Der Abschluss des Masterstudiums legt des Weiteren die Grundlage für die Fortsetzung einer akademischen Laufbahn. Das zugrunde gelegte Qualifikationsprofil für den Master-Abschluss der Pharmazie folgt den geltenden österreichischen Gesetzen und der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und wurde von der Antragstellerin aufgrund der zu erwartenden Entwicklungen in den unterschiedlichen Berufsfeldern um dafür wünschenswerte Qualifikationen erweitert.

Das Ziel des Bachelorstudiums Pharmazie ist die Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden in den wichtigsten Teilgebieten der Pharmazie. Das Bachelorstudium Pharmazie führt zu einem ersten Hochschulabschluss, der zu einem Berufseinstieg in der pharmazeutischen Industrie, in analytischen und diagnostischen

Laboratorien oder Untersuchungseinrichtungen befähigen und die Grundlage des folgenden Masterstudiums bilden soll. Gemäß Antragstellerin verfügen die Absolvent/inn/en des Bachelorstudiums Pharmazie über grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse über die Entwicklung, Herstellung und Qualitätskontrolle von Arzneistoffen und Arzneimittel und haben Grundkenntnisse über die Methoden fachlich nahestehender Gebiete, wie z.B. Chemie, Physik, Biochemie, Biotechnologie, Mikrobiologie und Hygiene. Sie kennen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und können in deren Rahmen grundlegendes Wissen und Fertigkeiten anwenden, welche es ihnen ermöglichen, die Bedeutung der Wissenschaft im Studium und Beruf zu verstehen. Sie kennen die Grundlagen der Betriebswirtschaft im Hinblick auf Kosten-Nutzen und Strategien des Betriebsmanagements. Im sozial-kommunikativen Bereich verfügen sie über ein grundlegendes Verständnis patientenbezogener Pharmazie, erwerben Selbstbewusstsein die eigene Rolle im Beruf betreffend und erfahren eine Stärkung ihrer kommunikativen Kompetenzen. Sie verfügen über eine ethisch-moralische Werthaltung gegenüber dem Beruf sowie gegenüber allen Personen im beruflichen Kontext (Kund/inn/en, Patient/inn/en, Team, Steakholder).

Das Ziel des Masterstudiums Pharmazie ist die Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen der Entwicklung, Herstellung, Qualitätssicherung, Zusammensetzung, Zubereitung und Lagerung, der biologischen Wirkung und Wechselwirkung von Arzneistoffen/Arzneimitteln sowie deren sichere Anwendungen. Gemäß Antragstellerin sind die Absolvent/inn/en des Masterstudiums Pharmazie dazu befähigt, selbständig wissenschaftliche Arbeiten (inkl. Planung und Durchführung) auszuführen. Sie sind dazu befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der pharmazeutischen Wissenschaften und an den Schnittstellen zu verwandten Naturwissenschaften zu integrieren bzw. auf andere Fragestellungen zu übertragen und anzuwenden. Sie sind sich möglicher ethischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Auswirkungen des Fachgebietes bewusst. Neben den erworbenen Kompetenzen im Bachelorstudium im sozial-kommunikativen Bereich besitzen sie sowohl Projektmanagementfertigkeiten als auch ein Verständnis für Management und Führung im Bereich Kommunikation und Personal. Sie verfügen insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Information, Aufklärung und Beratung von Kund/inn/en und Patient/inn/en in der Apotheke. Mit der erfolgreichen Absolvierung des Masterstudiums erlangen die Absolvent/inn/en die erforderliche Qualifikation, um eine Karriere in allen Tätigkeitsbereichen der Pharmazie anzustreben.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens

Studiengang und Studiengangsmanagement

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien bezüglich Zielsetzung, Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Beteiligung der Studierenden am Lehr-Lern-Prozess, akademischer Grad, Anwendung des ECTS, Workload, Prüfungsordnung/-methoden, Diploma Supplement, Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren, Informationen zum Ausbildungsvertrag sowie Beratungsangebote für beide Studien als erfüllt an.

Das Prüfkriterium bezüglich Inhalt, Aufbau und didaktischer Gestaltung des Curriculums (§ 17 Abs 1 lit e PU-AkkVO) wird für beide Studien jedoch als nicht erfüllt angesehen:

Das Bachelorcurriculum sei aus Sicht der Gutachter/innen geeignet, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen, mit Ausnahme der praktischen Kenntnisse über die Entwicklung und Herstellung von Arzneistoffen, da eine chemisch-synthetische Übungslehreveranstaltung im Curriculum fehle.

Das Mastercurriculum entspreche nicht den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, da kein Synthesepraktikum vorgesehen sei. Synthese sei aus Sicht der Gutachter/innen – mit Bezug auf die Österreichische und Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft, die die Gutachter/innen im Rahmen der Erstellung des Gutachtens als Referenzen herangezogen haben – Teilbereich der pharmazeutischen Chemie, die wiederum auch Teil des Fächerkanons der Richtlinie 2005/36/EG Anhang V, Punkt 6.1. über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist.

Aus Sicht der Gutachter/innen fehlen neben pharmazeutischer Chemie in den Curricula Angaben zu essentiellen Bereichen der Pharmakognosie wie Immuntherapeutika/rekombinante Antikörper, Muteine, Biologicals/rekombinante Arzneimittel und Biosynthese von Arzneistoffen/Arzneivorstufen. Aus den Antragsunterlagen und Vor-Ort-Gesprächen erschließt sich den Gutachter/innen nicht, wie auf diesen Gebieten ausreichend Kenntnisse erworben werden können. Auch das Fach Pharmakognosie ist in der Richtlinie 2005/36/EG gelistet. *„Es erscheint unrealistisch, diese umfangreichen Themengebiete innerhalb von sieben Übungseinheiten (ein ECTS) im Seminar Immunologie zu vermitteln. Ob bzw. wie diese Inhalte im Rahmen anderer Veranstaltungen vermittelt werden, ist den Gutachter/innen aus den Antragsunterlagen und Vor-Ort-Gesprächen nicht ersichtlich“* (Gutachten, S. 10). Weiters merken die Gutachter/innen an, dass sich anhand der Lehrveranstaltungsbeschreibungen nicht erschließen, wie ausreichend Kenntnisse auf dem Gebiet der Antiinfektiva gewonnen werden können.

Die Gutachter/innen haben Bedenken, ob Teilaspekte der pharmazeutischen Wissenschaften ausreichend abgedeckt sind. Die Curricula fokussieren aus Sicht der Gutachter/innen stark auf klinische Pharmazie; die Gewichtung der medizinischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte sei für ein naturwissenschaftliches Studium zu hoch. *„Ein großer Teil der Lehrinhalte ist aus Sicht der Gutachter/innen für Pharmazeut/inn/en als nicht im geplanten Detailgrad relevant. Beispielhaft sind hier umfangreiche anatomische Lehrinhalte genannt.“* (Gutachten, S. 10)

Personal

Die Gutachter/innen stellen fest, dass den geplanten Studien ausreichend wissenschaftliches Personal zur Verfügung stehe, das hochschuldidaktisch qualifiziert ist. Dies gilt insbesondere für die medizinisch-orientierten Fächer, für die das Personal der bestehenden Institute an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität herangezogen wird und das aus Sicht der Gutachter/innen für diese Aufgabe qualifiziert ist. Ebenso wird festgestellt, dass die Lehrenden der Kooperationspartner (Privatuniversität Schloss Seeburg, Paris Lodron Universität Salzburg, Nährstoff-Akademie Salzburg) bzw. weitere externe Lehrende, die die naturwissenschaftlichen Grundlagen, Wirtschaftswissenschaften, Ernährung und sozialkommunikative Kompetenzen unterrichten, ausreichend hochschuldidaktisch qualifiziert sind.

Dennoch empfehlen die Gutachter/innen das bestehende Institut für Pharmakologie und Toxikologie wegen des hinzukommenden Lehraufwands von 64 ECTS durch die geplanten Pharmaziestudien personell zu verstärken. Dies wird auch für das in den Praktika



AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

(insbesondere im Bereich der pharmazeutischen Technologie) vorgesehene Personal angemerkt.

Die Gutachter/innen halten fest, dass aufgrund der vakanten Stelle eines/r Institutsvorstands/-vorständin bzw. von zwei Abteilungsleiter/inne/n des Instituts für Pharmazie betreffend die Qualifikation von konkreten Personen keine Aussagen gemacht werden können. Daher ist aus Sicht der Gutachter/innen das Kriterium § 17 Abs 2 lit a PU-AkkVO nicht abschließend bewertbar und somit nicht erfüllt.

Anhand des vorgelegten Stellenplans bzw. der Stellenausschreibung wird die Mindestanforderung für das dem Bachelor/Master-Modell zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mit erfüllt bewertet. *„Die in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen für eine Universitätsprofessur für Pharmazie (100% VZÄ), die auch die Institutsleitung übernehmen soll, sind für diese Position und die damit verbundenen Aufgaben als adäquat einzustufen“* (Gutachten, S. 18). Außerdem wird mehr als 50% des Lehrvolumens in beiden Studien durch hauptberufliches wissenschaftliches Personal abgedeckt. Den Gutachter/inne/n liegt jedoch keine Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den vorgesehenen Positionen des Pharmazieinstituts vor.

Die Gutachter/innen bewerten die Betreuungsrelation als angemessen. Es wird jedoch angemerkt, dass das Pharmazieinstitut zu klein sei, um im Vollausbau alle Studierenden angemessen zu betreuen. Die Gutachter/innen halten dazu fest, dass die Antragstellerin dies jedoch erkannt habe und sich bereits entsprechend mit anderen Instituten an der Hochschule und Hochschulpartner/inne/n vernetzt hat.

Qualitätssicherung

Die Gutachter/innen sehen alle Kriterien im Bereich Qualitätssicherung als erfüllt an. Die beiden Studien und auch die Kooperationspartner seien in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden, es sei ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung mit unterschiedlichen Elementen und Einbindung aller relevanten Personengruppen vorgesehen.

Finanzierung und Infrastruktur

Die Gutachter/innen bewerten anhand des vorliegenden Finanzierungsplans die Finanzierung der Studien als gesichert. Die geplanten Forschungslabors, ihre Ausstattung und das dafür vorgesehene finanzielle Volumen werden vor dem Hintergrund, dass die Studierenden Praktika bzw. Abschlussarbeiten durchführen müssen, als bescheiden, aber ausreichend bewertet. Das Institut für Pharmazie soll in einem Bestandsgebäude untergebracht werden, das erst renoviert werden muss. Die Gutachter/innen sehen es nicht als kritisch an, wenn bis zum Wintersemester 2016 noch nicht die gesamte Raum- und Sachausstattung wie apparative Laborausstattung zur Verfügung steht, da am Beginn des Studiums ein Großteil der Lehrveranstaltungen bei Kooperationspartner/inne/n stattfinden wird und die Studierenden auch andernorts an der Hochschule untergebracht werden können. Daher wird das Kriterium dennoch als erfüllt bewertet.

Forschung und Entwicklung

Alle Kriterien dieses Prüfbereichs werden von den Gutachter/inne/n als erfüllt bewertet. Das Forschungskonzept, das allgemeine Forschungsthemen für die Abteilungen des Instituts für

Pharmazie enthält, sowie die an der Privatuniversität gelebte Forschungskultur mit Förderung von Forschungsprojekten und Forschungsmanagementeinrichtungen wird aus Sicht der Gutachter/innen Forschung nach internationalen Standards ermöglichen. Wenn das Lehrdeputat der Abteilungsleiter/innen, wie in den Antragsunterlagen angegeben, tatsächlich nur 25%-30% der Arbeitszeit betragen wird, sei auch ausreichend Zeit für Forschung vorhanden. Auch die vorgesehene Einbindung des Personals und der Studierenden in Forschungsprojekte wird positiv bewertet. Bezüglich spezifischer pharmazeutischer Forschungsprojekte können die Gutachter/innen jedoch keine Aussage machen, was damit zusammenhängt, dass das pharmazeutische Lehr- und Forschungspersonal und damit deren Forschungsvorhaben noch nicht bekannt sind.

Nationale und internationale Kooperationen

Durch die Auslagerung von gewissen Lehrveranstaltungen an nationale Kooperationspartnerinnen (Privatuniversität Schloss Seeburg, Paris Lodron Universität Salzburg, Nährstoff-Akademie Salzburg) und in den Curricula verankerte Praktika, die in öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken und der pharmazeutischen Industrie durchgeführt werden können, sowie der geplanten Ausweitung bereits bestehender Kooperationen mit internationalen Hochschulpartnern für den Bereich Pharmazie sind Kooperationen entsprechend dem Profil der Studien vorgesehen. Diese sollen auch die Weiterentwicklung der Studien und die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

Zusammenfassend sehen die Gutachter/innen die Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit e PU-AkkVO (Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung) und § 17 Abs 2 lit a PU-AkkVO (ausreichend Personal) sowohl für das Bachelor- als auch für das Masterstudium als nicht erfüllt an, alle anderen Prüfkriterien als erfüllt.

6 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 35. Sitzung vom 29.06.2016 entschieden, den Anträgen der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung vom 31.07.2015 auf Akkreditierung des Bachelorstudiums „Pharmazie“ und des Masterstudiums „Pharmazie“ stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gem § 24 HS-QSG sowie gem § 2 PUG iVm § 17 der PU-AkkVO erfüllt sind.

Das Board der AQ Austria stützte seine Entscheidung auf die Anträge, die Nachreichungen, das Gutachten der Gutachter/innen-Gruppe und die Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten, außerdem auf die Stellungnahmen des wissenschaftlichen Gutachters und der wissenschaftlichen Gutachterin der Gutachter/innen-Gruppe betreffend einer erneuten Einschätzung zu Kriterium § 17 Abs 1 lit e PU-AkkVO nach Vorliegen der Stellungnahme der Antragstellerin und auf die Stellungnahme der Antragstellerin zu dieser erneuten Einschätzung.

Die Gutachter/innen-Gruppe bewertet im Gutachten die Kriterien § 17 Abs 1 lit e PU-AkkVO (Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums) und § 17 Abs 2 lit a PU-AkkVO (ausreichend Personal) für das Bachelorstudium und das Masterstudium als nicht erfüllt, alle anderen Prüfkriterien für die beiden Studien als erfüllt.

Bei Kriterium § 17 Abs 1 lit e PU-AkkVO stellt die Gutachter/innen-Gruppe fest, dass es in den beantragten Curricula an chemisch-synthetischen Übungslehrveranstaltungen fehle, um praktische Kenntnisse über die Entwicklung und Herstellung von Arzneistoffen zu erwerben. In der Stellungnahme zum Gutachten argumentiert die Antragstellerin nachvollziehbar, dass Synthesepaxis nicht zwingend Bestandteil eines grundständigen Studiums der Pharmazie sein muss und relevante theoretische Grundlagen dennoch im geplanten konsekutiven Bachelor/Master-Modell vermittelt werden. Sie legt basierend auf europäischen und internationalen Referenzen einerseits dar, dass der Anteil der chemischen Wissenschaften in den beantragten Curricula dem europäischen Durchschnitt entspricht und verweist andererseits darauf, dass sich ihre Curricula durch Orientierung an internationalen Entwicklungen bewusst von anderen europäischen Curricula unterscheiden sollen. Die Gutachter/innen-Gruppe konnte außerdem anhand der vorliegenden Informationen nicht erkennen, wie ausreichend Kenntnisse zu weiteren naturwissenschaftlichen und pharmaziespezifischen Inhalten wie Pharmakognosie und Antiinfektiva erworben werden können. In der Stellungnahme führt die Antragstellerin die Lehrveranstaltungen, in denen Inhalte der Pharmakognosie vermittelt werden sollen, an und argumentiert, dass Arzneistoffgruppen fächerübergreifend behandelt werden und stellt dies am Beispiel der Antiinfektiva dar.

Der wissenschaftliche Gutachter der Gutachter/innen-Gruppe setzte sich differenziert mit der Argumentation der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme zum Gutachten auseinander und nahm eine erneute fachlich-wissenschaftliche Einschätzung zu § 17 Abs 1 lit e PU-AkkVO vor. In seiner Stellungnahme schließt er sich bezüglich Synthesepaxis der Argumentation der Antragstellerin in der Stellungnahme zum Gutachten an. In Hinblick auf die Gewichtung und Vermittlung von naturwissenschaftlichen vs. medizinischen Inhalten kann aus seiner Sicht das konsekutive Bachelor/Master-Curriculum akzeptiert werden. Die Antragstellerin geht in ihrer zweiten Stellungnahme auf seine Empfehlung ein, das Erreichen der Qualifikationsziele kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen sowie eingebettete Lehrinhalte der pharmazeutischen Biologie besser in den Curricula abzubilden, und kündigt an, dass das sie diese in der weiteren Entwicklung der Studien aufgreifen werde.

Die wissenschaftliche Gutachterin der Gutachter/innen-Gruppe schränkt in ihrer erneuten Einschätzung zu Kriterium § 17 Abs 1 lit e PU-AkkVO ihre Kritik an den Curricula auf das Qualifikationsziel Forschung und Entwicklung ein. Wie die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme zum Gutachten anmerkt, ist für das Tätigkeitsfeld der Forschung und Entwicklung auch in der pharmazeutischen Industrie meist ohnedies noch ein weiterführendes Studium bzw. eine Promotion erforderlich.

Die Erfüllung von Kriterium § 17 Abs 2 lit a PU-AkkVO konnte die Gutachter/innen-Gruppe im Gutachten zwar nicht abschließend bewerten, da in den Anträgen für keine der Positionen am Institut für Pharmazie konkretes Personal angegeben ist und nur der Ausschreibungstext für den/die Institutsvorstand/-vorständin vorlag, aus Sicht der Gutachter/innen-Gruppe sind jedoch die in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen als für die Position adäquat einzustufen. Darüber hinaus wurde von der Antragstellerin der aktuelle Stand des Berufungsverfahrens transparent im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten dargelegt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass mehr Personal, als von der Gutachter/innen-Gruppe berücksichtigt werden konnte, für die Lehre und Betreuung in den Pharmaziestudien zur Verfügung steht und auch finanzielle Ressourcen sowie die Bereitschaft bestehen, falls erforderlich, weitere Personalaufstockungen vorzunehmen.



Zudem liegt ein Schreiben der Österreichischen Apothekerkammer vom 12.05.2016 vor, das bestätigt, dass Absolvent/inn/en des beantragten Masterstudiums der Pharmazie, die damit den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie erworben haben und die die allgemeine Berechtigung zur Berufsausübung erlangen wollen, gem § 3a Abs 1 Apothekengesetz in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke zur Absolvierung einer einjährigen fachlichen Ausbildung (Aspirantenjahr) und zur Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf vor der Prüfungskommission der Österreichischen Apothekerkammer zugelassen sind. Außerdem wird in dem Schreiben festgehalten, dass aus Sicht der Österreichischen Apothekerkammer das beantragte Masterstudium in Verbindung mit einem Bachelorstudium der Pharmazie und der gesetzlich vorgeschriebenen einjährigen fachlichen Ausbildung (Aspirantenjahr) in Inhalt und Umfang dem Artikel 44 in Verbindung mit Anhang V Punkt 5.6.1 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen idgF entspricht.

7 Anlagen

- Gutachten
- Stellungnahme zum Gutachten